



Rotkreuz-Fahrdienst Merkblatt Kollektiv-Kaskoversicherung

(Stand 04/2025)

Allgemeine Informationen

Die privaten Motorfahrzeuge der freiwilligen Fahrerinnen und freiwilligen Fahrer sind während ihrer Tätigkeit zu Gunsten des Roten Kreuzes des Kantons Zürich (SRK ZH) versichert. Die Versicherungsdeckung gilt während des offiziellen Einsatzes und auf dem direkten Weg des Versicherten zum Einsatzort und zurück. Kein Versicherungsschutz besteht während des Unterbruchs der vereinbarten Tätigkeit für die Erledigung von privaten Geschäften oder wenn der Einsatz bei der verantwortlichen Einsatzleitung des Rotkreuz-Fahrdienstes nicht registriert ist.

Deckungsumfang und Versicherungsleistungen

Kollisionsschäden: Haben die versicherten Personen für das eigene Fahrzeug eine private Kaskoversicherung mit Kollisionsdeckung abgeschlossen, werden die Leistungen trotzdem durch die Kollektiv-Kaskoversicherung erbracht.

Nutzungsausfall: Bei einem versicherten Kaskoschaden werden die ausgewiesenen Kosten vergütet, welche durch den Ausfall des Fahrzeuges entstehen.

Verschmutzungen im Wageninnern: Reinigungen von Verschmutzungen im Wageninnern, entstanden durch Erbrechen oder Inkontinenz von Fahrgästen, werden entschädigt.

Reparatur: Kosten für die Reparatur und das Abschleppen zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt werden entschädigt.

Bonusverlust / Selbstbehalt: Ein allfälliger Selbstbehalt und Bonusverlust, welche aus der privaten Versicherung entstehen, werden übernommen.

Nicht gedeckte Ereignisse

Teilkaskoereignisse: Feuer-, Elementar-, Schneerutsch-, Diebstahl-, Tier-, Glas-, Vandalenschäden sowie Beschädigung durch herabstürzende Objekte sind nicht gedeckt. Hier kommt die private Teilkaskoversicherung zum Zuge.

Verletzungen von freiwilligen Fahrerinnen und Fahrern sowie den Fahrgästen:

Verletzungen sind nicht gedeckt. Hier kommt die private obligatorische Kranken- und Unfallversicherung zum Zuge.

Betriebsschäden: Betriebsschäden aller Art sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Betriebshaftpflicht: Objekte, wie Rollatoren oder Rollstühle, welche bei der Fahrt beschädigt werden, sind nicht gedeckt. Hier kommt die private Haftpflichtversicherung zum Zuge.





Selbstbehalt

Reparatur in Vertrauens-/Vertragsgarage der Allianz Suisse: Pro Schadenereignis beläuft sich der Selbstbehalt auf CHF 600.--. Der freiwilligen Fahrerin, dem freiwilligen Fahrer werden CHF 100.- pro Schadenereignis weiter verrechnet.

Gemäss Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) hat jeder Kunde das Recht und die freie Wahl, Reparatur und Wartung seines Fahrzeuges an einen ausgewiesenen und qualifizierten Fachmann zu übergeben. Jeder Reparateur in der Schweiz ist verpflichtet, die Reparaturen nach den Herstellerangaben auszuführen (Produkthaftungsrecht Schweiz). Alle Vertrauens-/Vertragsgaragen der Allianz Suisse verfügen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen. In der GVO ist festgehalten, dass jeder qualifizierte Reparateur uneingeschränkten Zugang zu Originalteilen des Herstellers hat. Aus diesem Grund sind die Werksgarantie-Inhalte bei einer Reparatur durch eine Vertrauens-/Vertragsgarage weiter gewährleistet.

Reparatur in NICHT-Vertrauens-/Vertragsgarage der Allianz Suisse: Pro Schadenereignis beläuft sich der Selbstbehalt des SRK ZH auf CHF 1'000.--. Der freiwilligen Fahrerin, dem freiwilligen Fahrer werden CHF 500.-- weiter verrechnet.

Information und Auskunft

Die aktuelle Liste aller Vertrauens-/Vertragsgaragen der Allianz Suisse ist im Garagenfinder ersichtlich: <https://www.allianz.ch/de/privatkunden/services/kontakt/geschaeftpartner-suchen.html>

Im Falle eines Schadens, welcher auf einer Rotkreuz-Fahrt entsteht, bitte Meldung an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Genova (044 388 25 44). Auch unter der allgemeinen Fahrdienst Telefonnummer 044 388 25 65 hilft man gerne weiter.